



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/022/8604/2015-4
M. G.

Wien, 10. Dezember 2015

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des M. G., geb. am ... 1970, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 30. Juni 2015, Zahl: MA35/IV - G 96/14 F, mit welchem gemäß § 39 StbG 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idgF entschieden wurde, dass die gemäß § 64a Abs. 18 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idgF eingebrachte Anzeige vom 12. April 2014 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft durch seine Anzeige vom 12. April 2014 nicht erworben hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Gang des Verfahrens

Mit Anzeige vom 12. April 2014, eingelangt bei der belangten Behörde am 17. April, erklärte der Beschwerdeführer unter Bezugnahmen auf § 64a Abs. 18 StbG, dass er der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören will.

Am 27. Juni 2014 legte der Beschwerdeführer eine Reihe von Unterlagen bei der Österreichischen Botschaft in Berlin vor, die diese an die belangte Behörde weiterleitete.

Am 14. Juli 2014 langten weiter Unterlagen zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 9. April 2015 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass seine Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe, da seine Mutter bereits am ... 1998 verstorben sei. Damit seien die Voraussetzungen des § 64a Abs. 18 StbG nicht zur Gänze erfüllt.

Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2015 trat der Beschwerdeführer der Rechtsauffassung der belangten Behörde entgegen, wonach es darauf ankäme, dass die Mutter des Beschwerdeführers noch am Leben sei. Zugleich beantragte der Beschwerdeführer eine bescheidmäßige Erledigung um den Rechtsweg beschreiten zu können.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2015 „entschied“ die belangte Behörde, dass „die von Herrn M. G., geboren am ... 1970 in F./Deutschland, eingebrachte Anzeige gemäß § 64a Abs. 18 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985 in der geltenden Fassung, vom 12. April 2014 [...] nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt [hat].“ Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 64a Abs. 18 Z 3 StbG die Erlangung der Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG nur möglich sei, wenn die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürgerin sei. Da die Mutter des

Beschwerdeführer jedoch bereits verstorben sei, würden diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Einschreiter fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, in der er im Wesentlichen vorbringt, dass die Anwendung des § 64a Abs. 18 in der von der belangten Behörde gewählten Form ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge habe:

„Wenn die Beschwerdegegnerin diese Regelung allerdings dahingehend auslegen wollte, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Anzeige noch leben müsse, so wäre nicht nur diese Anwendung, sondern darüber hinausgehend auch die gesetzliche Regelung selbst verfassungswidrig und würde den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzen.

Diese Regelung wäre willkürlich und würde damit gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen.

Einen nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt dafür, dass Kinder von Österreichern, deren österreichischer Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige nicht mehr lebt, anders behandelt werden können, als solche, deren Elternteil noch lebt, besteht nicht. Es kann nämlich nicht nachvollzogen werden, weshalb, soweit die weitergehenden Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, es darüber hinausgehend auch noch darauf ankommen soll, dass der jeweilige Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt. Anders als eine echte Ausschlussfrist, wie sie beispielsweise aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten in Hinblick auf die Regelung zum Stichtag 01.09.1983 eingeführt wurde, ist die Frage, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige lebt oder nicht, dem reinen Zufall, konkret dem Schicksal unterworfen. Sonstige Gründe, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daran anzuknüpfen, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt sind nicht ersichtlich.

Darüber hinausgehend kann nicht erkannt werden, welchen Unterschied es in Hinblick auf die staatsbürgerschaftliche Anzeige machen soll, ob der Elternteil zum Zeitpunkt der Anzeige noch lebt oder nicht. Schließlich würde die gesetzliche Regelung in der von der Beschwerdegegnerin dargestellten Auslegung auch dem Rechtsgedanken der staatsbürgerschaftlichen Anzeige zuwiderlaufen.

Mit der Anzeige über die Staatsbürgerschaft wird ein bereits gegebener Sachverhalt, nämlich die österreichische Staatsbürgerschaft, lediglich zur Anzeige gebracht. § 64 a StGB geht also zutreffend davon aus, dass Personen, die die dortigen Voraussetzungen erfüllen, bereits österreichische Staatsbürger sind, der Erwerb also keinesfalls eines Verleihungsaktes bedarf, sondern lediglich der Anzeige durch den österreichischen Staatsbürger selbst. Wenn aber die Rechtsposition bereits schon geschaffen ist, dann kann es nicht mehr auf die Frage ankommen, ob der jeweilige Elternteil, der die österreichische Staatsbürgerschaft vermittelt hat, zum Zeitpunkt der Anzeige lebt oder nicht. Die Vermittlung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgte nämlich zutreffend bereits mit der Geburt.“

Mit Verfügung vom 3. September 2015 wurde die Rechtssache dem bis dahin zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien abgenommen und dem nunmehr zuständigen Mitglied zugeteilt.

2. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde am ... 1970 als ehelicher Sohn des S. G. und der österreichischen Staatsbürgerin D. G. geboren.

Die Mutter des Beschwerdeführers ist am ... 1998 verstorben.

3. Beweiswürdigung

Die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem vorgelegten Reisepass, ausgestellt von der Stadt F. am 25. August 2010. Das Geburtsdatum und die Abstammung des Beschwerdeführers ergibt sich aus der Geburtsurkunde, ausgestellt vom Standesamt Mitte in F. am 10. Juni 2014. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter des Beschwerdeführers sowie die Eheschließung mit S. G. wird aufgrund des Staatsbürgerschaftsnachweises der D. G., ausgestellt von der österreichischen Botschaft in Brüssel am 7. Oktober 1960 und aufgrund des Reisepasses der D. G., ausgestellt vom österreichischen Generalkonsulat in F. am 7. Oktober 1997, als nachgewiesen.

Der Zeitpunkt des Ablebens der Mutter des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Vorbringen vor der Österreichischen Botschaft in Berlin am 27. Juni 2014 und aus den am 9. Oktober 2014 in den Akt aufgenommenen Daten der Staatsbürgerschaftsevidenz.

4. Rechtslage

Die maßgebliche Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 idgF lauten:

„§ 64a (1) – (17) [...]

(18) Vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und
3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Die Anzeige ist binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung schriftlich bei der Behörde abzugeben. Die Behörde hat mit Bescheid festzustellen, dass die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde erworben wurde. Dieser Erwerb der Staatsbürgerschaft ist gebührenfrei.

(19) – (22) [...]“

5. Erwägungen

Gemäß § 64a Abs. 18 StbG erwerben vor dem 1. September 1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 leg.cit. die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn sie am 1. September 1983 ledig waren und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG ist also, dass die Mutter des Anzeigenden österreichische Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat. Der Wortlaut der Bestimmung ist insoweit eindeutig, dass zwischen dem Tag der Geburt des Kindes und dem Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige unterschieden wird. An beiden Zeitpunkten muss die Mutter des Anzeigenden die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben. Ein Verständnis der Bestimmung wonach es nur darauf ankäme, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe ist aufgrund des klaren Wortlautes der Bestimmung ausgeschlossen.

Die Staatsbürgerschaft ist ein Status der unmittelbar an seinen Träger als Rechtssubjekt gebunden ist (vgl. VwGH 13.02.2013, 2013/01/0023, wo die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gar als höchstpersönliches

Recht bezeichnet wird). Nach dem Untergang des Rechtssubjekts kann der Status von diesem losgelöst nicht fortbestehen. Die Staatsbürgerschaft der Mutter des Beschwerdeführers ist daher mit deren Tod erloschen. Zum Zeitpunkt der Anzeige war die Mutter des Beschwerdeführers somit nicht mehr österreichische Staatsbürgerin, sodass dieser durch die Anzeige die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 64a Abs. 18 StbG nicht erwerben konnte.

Der erkennende Richter hat auch keine Bedenken aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit des § 64a Abs. 18 StbG, die ihn gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG zu einem Normprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof veranlassen würden.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Prüfung dieser Bestimmung bereits einmal mit Beschluss vom 19. Februar 2015, E 1827/2014-4, mit Verweis auf die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Übergangsbestimmungen des Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 (siehe VfSlg. 19.745/2013 und VfSlg. 19.746/2013) und seine ständige Rechtsprechung, wonach einzelne Härtefälle eine an sich sachliche Regelung nicht unsachlich machen (siehe VfSlg. 9258/1981, VfSlg. 10.089/1984 und VfSlg. 14.703/1996), abgelehnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof sah sich in einem ähnlichen Fall (wenn auch bezogen auf § 64a Abs. 18 Z 2 StbG) nicht veranlasst einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Da die Voraussetzung des § 64a Abs. 18 Z 3 StbG nicht vorlagen war die Beschwerde abzuweisen und festzustellen, dass die Anzeige gemäß § 64a Abs. 18 StbG nicht zu einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, zumal der Sachverhalt unstrittig war, in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien:

Mag. Dr. Lehner
Richter